

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung an EU-Einfuhrvorschriften auf dem gewerblichen Sektor:
 - Aufhebung umfangreicher mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Überwachungsverfahren für Textilwaren gegenüber führenden textilproduzierenden Ländern, z. B. China, Indien und Pakistan
 - Einführung einer Übergangsregelung für quotierte Textilwaren bis 31. März 2005
 - Einführung einer vorherigen Einfuhrüberwachung (Monitoring) für Textilwaren mit Ursprung in der VR China
 - Aufhebung der vorherigen Überwachung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam
 - Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter nichttextiler Waren (Schuhe, bestimmte Haushaltgegenstände aus Porzellan und anderen keramischen Stoffen) mit Ursprung in der VR China
 - Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens zur Überwachung von bestimmten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Russischen Föderation
 - Einführung eines Doppelkontrollverfahrens zur Überwachung von bestimmten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Moldau
- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2005

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Genehmigungs- und Überwachungserfordernisse für bestimmte Textilwaren aus Drittländern sowie bestimmte nichttextile Waren und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der VR China, Vietnam und der Russischen Föderation entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumenten und Ausführbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung eines Überwachungsverfahrens für Textilwaren mit Ursprung in der VR China sowie eines Doppelkontrollverfahrens für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau entstehen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Erteilung von Überwachungsdokumenten und Ausführbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Gegebenenfalls ist zumindest tendenziell mit einer Verringerung der Einzelpreise auf dem Textilsektor zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Signifikante Auswirkungen auf das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell möglicherweise eine Verringerung von Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung betroffenen Textilwaren an der Gesamteinfuhr nicht unwesentlich ist.

Berlin, den 9. Januar 2005

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

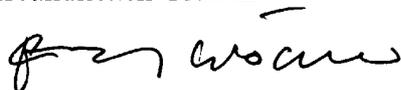
Einhundertfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
-Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz-

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2004 im Bundesanzeiger Nr. 249 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 2003 (BAnz. S. 26 137), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 2004 (BAnz. S. 15 237), erhält die aus dem Anhang^{*)} zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

^{*)} Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 31. Dezember 2004 im Bundesanzeiger Nr. 249 verkündet worden ist.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 150. Verordnung wird die Einfuhrliste neu gefasst; berücksichtigt werden überwiegend Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften.

Insbesondere wird die Einfuhrliste an das Auslaufen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung (ATC) (Artikel 9) zum 31. Dezember 2004 angepasst. Damit entfallen alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie das System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für Textilwaren gegenüber Argentinien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Macau, Malaysia, Pakistan, Peru, den Philippinen, Singapur, der Republik Korea, Taiwan, Thailand, Bangladesch, Brasilien, Kambodscha, Kirgistan, Moldau, Mongolei, Nepal, Sri Lanka, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Kroatien zum 1. Januar 2005.

Die bilateralen Textilabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Kasachstan, Laos, Tadschikistan, Turkmenistan und Bosnien und Herzegowina, die bis zum 31. Dezember 2004 befristet sind, werden nicht verlängert, so dass das in den jeweiligen Abkommen vorgesehene System der doppelten Kontrolle mit Wirkung vom 1. Januar 2005 entfällt.

Außerdem wird das System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für Textileinfuhren mit Ursprung in der Ukraine und der Russischen Föderation (mit beiden Ländern bestehen weiterhin bilaterale Textilabkommen) zum 1. Januar 2005 aufgehoben.

Umgesetzt werden diese Maßnahmen mit einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 3285/94 des Rates in Bezug auf die gemeinsamen Einfuhrregelungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern. Dieser Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 1. Dezember 2004 verabschiedet.

Daneben sieht die Verordnung (EG) vor, dass Textileinfuhren mit Ursprung in Argentinien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Macau, Malaysia, Pakistan, Peru, den Philippinen, Singapur, der Republik Korea, Taiwan und Thailand, die bis zum 31. Dezember 2004 Höchstmengen unterliegen, noch auf die Höchstmenge des Kontingentsjahres 2004 angerechnet werden, sofern die Textilwaren vor dem 1. Januar 2005 aus dem betreffenden Lieferland versandt und bis zum 31. März 2005 in den freien Verkehr der EU überführt werden. Darüber hinaus wird für Textileinfuhren mit Ursprung in China zur Erfassung der Daten über das Einfuhrvolumen eine vorherige Überwachung vorgesehen. Ein Überwachungsdokument ist nicht erforderlich, sofern im Rahmen der Übergangsregelung eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen ist.

Die Anpassungen auf dem gewerblichen Sektor betreffen darüber hinaus die Einfuhr von folgenden Waren sowie Stahlerzeugnissen:

Im Rahmen des WTO-Beitritts der VR China war vorgesehen worden, dass die Gemeinschaft ihre 1994 eingeführten Kontingente für nichttextile Waren mit Ursprung in der VR China schrittweise aufhebt. Die letzten noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimm-

ter Schuhe, Haushaltsgegenstände aus Porzellan und anderer keramischer Stoffe mit Ursprung in der VR China entfallen danach mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Berücksichtigung findet die Aufhebung von Überwachungsmaßnahmen für Schuhe mit Ursprung in Vietnam.

Gegenüber der Russischen Föderation entfällt das zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse vorgesehene Doppelkontrollverfahren. Berücksichtigung findet die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens zu Überwachungszwecken für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau.

Mit der Verordnung wird die Einfuhrliste ferner in ihrer Struktur an die Kombinierte Nomenklatur der EG und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2005 angepasst. Berücksichtigung finden sektorale Vereinfachungen, insbesondere für Textilerzeugnisse, die u. a. auf das SLIM-Projekt (Simpler Legislation for the Internal Market) zurückgehen.

Die Gliederung von Warenpositionen musste gegenüber der bis Ende 2004 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden, um (technische) Anpassungen an die sich verändernden Handelsströme vorzunehmen. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Mit der Aufhebung der Genehmigungs- und Überwachungserfordernisse für bestimmte Textilwaren aus Drittländern sowie bestimmte nichttextile Waren und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der VR China, Vietnam und der Russischen Föderation entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung eines Überwachungsverfahrens für Textilwaren mit Ursprung in der VR China sowie eines Doppelkontrollverfahrens für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau entstehen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Erteilung von Überwachungsdokumenten und Ausfuhrbescheinigungen in Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Gegebenenfalls ist zumindest tendenziell mit einer Verringerung der Einzelpreise auf dem Textilsektor zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Signifikante Auswirkungen auf das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell möglicherweise eine Verringerung von Vollzugaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung betroffenen Textilwaren an der Gesamteinfuhr nicht unwesentlich ist.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Zu Artikel 1

1. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

a) In Anmerkung 35 wird die Einführung des Doppelkontrollverfahrens ohne mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau vorgesehen. Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1762/2004 des Rates vom 24. September 2004 (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) (vgl. Nummer 2 Buchstabe h).

b) Die Streichung der Anmerkungen 41, 42 und 43 erfolgt in Anpassung an die Aufhebung der Kontingente für nichttextile Waren mit Ursprung in China mit der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 (ABl. EU Nr. L 65 S. 1) (vgl. Nummer 2 Buchstabe g).

c) Anmerkung 48 entfällt in Anpassung an die Aufhebung der Einfuhrüberwachung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam gemäß Verordnung (EG) Nr. 1296/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 183 S. 6) (vgl. Nummer 2 Buchstabe f).

d) Anmerkung 50 entfällt mit der Aufhebung des EU-Doppelkontrollverfahrens (ohne Höchstmengen) für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.

Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Befristung der Verordnung (EG) Nr. 1500/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) bis zum 31. Dezember 2004 (vgl. Nummer 2 Buchstabe i).

e) Die Anmerkungen 51 bis 54, 56 bis 59, 61, 71, 74, 79, 80 und 87 werden an das Auslaufen des WTO-Übereinkommens für Textilwaren und Bekleidung (ATC) i. V. m. der EG-Verordnung angepasst. Danach entfallen alle bis Ende 2004 vorgesehenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren mit Ursprung in nachstehend aufgeführten Ländern, die ab dem 1. Januar 2005 aus den Lieferländern versandt werden. Betroffen sind die Kategorien:

- 1 und 2 mit Ursprung in Argentinien (Anmerkungshinweis 59)
- 1 bis 9, 12 bis 17, 20/39, 22, 23, 26, 28, 29, 31, 78, 83, 97, 115, 117, 118, 122, 136A, 156, 157, 159 und 163 mit Ursprung in China (Anmerkungshinweis 87)
- 2 bis 8, 12, 13, 16, 26, 29, 31, 39, 78 und 83 mit Ursprung in Hongkong (Anmerkungshinweis 52)
- 1 bis 9, 15, 20, 23, 26, 29 und 39 mit Ursprung in Indien (Anmerkungshinweis 53)
- 1 bis 8, 23 und 35 mit Ursprung in Indonesien (Anmerkungshinweis 74)
- 4 bis 8, 13, 15, 16, 20, 26, 31, 39, 78 und 83 mit Ursprung in Macau (Anmerkungshinweis 54)

– 2 bis 8 und 22 mit Ursprung in Malaysia (Anmerkungshinweis 80)

– 1 bis 9, 20, 26, 28 und 39 mit Ursprung in Pakistan (Anmerkungshinweis 57)

– 1 und 2 mit Ursprung in Peru (Anmerkungshinweis 61)

– 4 bis 8, 13, 15, 26 und 31 mit Ursprung in Philippinen (Anmerkungshinweis 58)

– 2 bis 8 mit Ursprung in Singapur (Anmerkungshinweis 79)

– 1 bis 9, 12 bis 17, 22, 26, 28, 29, 31, 35, 50, 78, 83, 97 und 97A mit Ursprung in der Republik Korea (Anmerkungshinweis 51)

– 2 bis 8, 12 bis 17, 20, 22, 23, 26, 28, 35, 78, 83, 97 und 97A mit Ursprung in Taiwan (Anmerkungshinweis 71)

– 1 bis 8, 12, 20, 22, 26, 97 und 97A mit Ursprung in Thailand (Anmerkungshinweis 56).

Textileinfuhren mit Ursprung in diesen Ländern, die bis zum 31. Dezember 2004 Höchstmengen unterliegen, werden bei Versand vor dem 1. Januar 2005 noch auf die Höchstmengen des Kontingentjahres 2004 angerechnet werden. Die Anrechnung auf die Quoten 2004 unter Vorlage einer Einfuhrgenehmigung ist bis zum 31. März 2005 begrenzt.

f) Die Anmerkungen 60, 63, 67, 76, 78, 91, 92, 94 und 95 entfallen mit dem Auslaufen des WTO-Übereinkommens für Textilwaren und Bekleidung und dem damit verbundenen Wegfall der Doppelkontrollverfahren ohne Höchstmengen (vgl. Nummer 2 Buchstabe b).

g) Die Anmerkungen 65, 81, 93 und 100 werden aufgrund der Befristung der bilateralen Textilabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kasachstan, Laos, Tadschikistan und Turkmenistan bis zum 31. Dezember 2004 und dem damit verbundenen Wegfall der Doppelkontrollverfahren ab 1. Januar 2005 gestrichen (vgl. Nummer 2 Buchstabe c).

h) In Anmerkung 75 werden die Länder Bosnien und Herzegowina aufgrund der Befristung des bilateralen Textilabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und Kroatien im Rahmen des Auslaufens des ATC und dem damit verbundenen Wegfall der Doppelkontrollverfahren ab 1. Januar 2005 gestrichen. Für Textilwaren der Kategorien 1 bis 3, 5 bis 9, 15, 16 und 67 entfällt damit das Genehmigungserfordernis bei der Wareneinfuhr.

i) Die Anmerkungen 62 und 83 entfallen aufgrund der Aufhebung der gegenüber der Russischen Föderation und der Ukraine bestehenden Systeme der Doppelkontrolle ohne Höchstmengen im Rahmen der bilateralen Textilabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft zum 1. Januar 2005 (vgl. Nummer 2 Buchstabe d).

j) In Anmerkung 88 wird die Einführung einer vorherigen Einfuhrüberwachung gegenüber der VR China berücksichtigt (vgl. Nummer 2 Buchstabe e).

2. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

- a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angepasst.

Insbesondere im Textilsektor werden umfangreiche sektorale Vereinfachungen berücksichtigt, die u. a. aus dem SLIM-Projekt resultieren. Um aber den handelspolitischen Maßnahmen wie Genehmigungs- oder Überwachungserfordernissen aus den einschlägigen EU-Regelungen im vorgesehenen Umfang Rechnung tragen zu können, mussten in begrenztem Umfang nationale Untergliederungen analog zur Untergliederung im Zolltarif/TARIC eingefügt werden.

- b) Mit Auslaufen des WTO-Übereinkommens für Textilwaren und Bekleidung (ATC) zum 31. Dezember 2004 i. V. m. der entsprechenden Änderungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 entfällt das System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für Textilwaren der Kategorien:

- 1 bis 4, 6, 9, 20, 22 und 39 mit Ursprung in Brasilien (Anmerkungshinweis 76 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 1 bis 8 mit Ursprung in Kirgisistan (Anmerkungshinweis 63 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 2 bis 8, 15, 20 und 39 mit Ursprung in der Republik Moldau (Anmerkungshinweis 67 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 2, 4 bis 9, 20, 26 und 157 mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Anmerkungshinweis 92 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 4 bis 7 und 26 mit Ursprung in Sri Lanka und Nepal (Anmerkungshinweise 60 und 94 werden bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 4, 6 und 8 mit Ursprung in Bangladesch (Anmerkungshinweis 78 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 4 bis 8, 15, 21, 28 und 73 mit Ursprung in Kambodscha (Anmerkungshinweis 95 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
- 5 mit Ursprung in der Mongolei (Anmerkungshinweis 91 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen).

- c) Aufgrund der Befristung der bilateralen Textilabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kasachstan, Laos, Tadschikistan und Turkmenistan bis zum 31. Dezember 2004 entfällt das in den jeweiligen Abkommen vorgesehene System der doppelten Kontrolle mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Das in Spalte 4 der Einfuhrliste vorgesehene Genehmigungserfordernis entfällt danach für Textilwaren der Kategorien:

- 1 mit Ursprung in Turkmenistan (Anmerkungshinweis 81 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
 - 1, 2, 6 und 8 mit Ursprung in Tadschikistan (Anmerkungshinweis 65 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
 - 2 mit Ursprung in Kasachstan (Anmerkungshinweis 100 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
 - 4 bis 8, 21, 28 und 78 mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Laos (Anmerkungshinweis 93 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen).
- d) Die im Rahmen der bilateralen Textilabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation und der Ukraine bestehenden Systeme der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen werden zum 1. Januar 2005 aufgehoben.

Das in Spalte 4 der Einfuhrliste vorgesehene Genehmigungserfordernis entfällt danach für Textilwaren der Kategorien:

- 1 bis 9, 12, 13, 15, 16, 20 bis 22, 24, 29, 33, 37, 39, 50, 74, 83, 90, 115, 117 und 118 mit Ursprung in der Russischen Föderation (Anmerkungshinweis 62 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen)
 - 2, 4 bis 8, 12, 13, 15, 26/27, 29, 83 und 117 mit Ursprung in der Ukraine (Anmerkungshinweis 83 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen).
- e) In Artikel 1 Absatz 7 der Änderungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird für Textileinfuhren mit Ursprung in China zur Ermittlung des Einfuhrvolumens die vorherige Überwachung festgelegt.
- Ein Überwachungsdokument ist vorzulegen bei der Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 1 bis 9, 12 bis 17, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 31, 35, 39, 78, 83, 97, 115, 117, 118, 122, 136A, 156, 157, 159 und 163.
- Die betroffenen Warennummern werden mit dem Anmerkungshinweis ÜD 88 gekennzeichnet.
- f) Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1296/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 183 S. 6), nach der die Einfuhrüberwachung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam zum 1. Januar 2005 ausläuft. Das bei der Einfuhr von Schuhen des Kapitels 64 der Einfuhrliste vorgesehene Überwachungsdokumentenerfordernis gegenüber Vietnam gemäß Anmerkung 48 wird gestrichen.
- g) Berücksichtigung findet die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 (ABl. EU Nr. L 65 S. 1), nach der die im Jahr 1994 von der Europäischen Union eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter nichttextiler Waren mit Ursprung in der VR China mit Wirkung vom 1. Januar 2005 entfallen.

Die bei der Einfuhr von Schuhen, bestimmten Haushaltsgegenständen aus Porzellan und anderen keramischen Stoffen in den Kapiteln 64 und 69 vorgesehenen Genehmigungserfordernisse nach den Anmerkungen 41, 42 und 43 werden gestrichen.

- h) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1762/2004 des Rates vom 24. September 2004 (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) wird für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Moldau ein Doppelkontrollverfahren ohne mengenmäßige Beschränkungen eingeführt. Damit setzt die Europäische Gemeinschaft ihre Verpflichtungen um, die sich aus dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau ergeben, welches im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2004/692/EG des Rates vom 24. September 2004 (ABl. EU Nr. L 315 S. 32) genehmigt worden ist.

Das Doppelkontrollverfahren (Überwachungsdokument und Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes) gilt für die Positionen 7202, 7203, 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7211, 7212, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7221, 7222, 7223, 7224, 7225, 7226, 7227, 7228, 7229, 7301, 7303, 7304, 7305, 7306, 7307 und 7312 der

Einfuhrliste; die betroffenen Warennummern werden mit dem Anmerkungshinweis 35 gekennzeichnet.

- i) Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Befristung der Verordnung (EG) Nr. 1500/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1) bis zum 31. Dezember 2004. Das für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation vorgesehene Doppelkontrollverfahren (Überwachungsdokument plus Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes) ohne mengenmäßige Beschränkungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben. Das gemäß Anmerkungshinweis 50 bei den Warennummern ex 7211 23 20, ex 7211 23 30, ex 7211 23 80, ex 7211 29 00, ex 7211 90 00, 7225 19 10, 7225 19 90, ex 7226 11 00, 7226 19 10 und 7226 19 80 vorgesehene Doppelkontrollverfahren wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

